

**Zweites Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften  
an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz**

**vom ...**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst „Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG)“
2. § 22 wird aufgehoben.
3. § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

**„§ 22 Anzeigeverfahren**

(1) Der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen Beschlüsse und Willenserklärungen über:

1. das Führen und Beenden eines Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht;
2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde.“

(2) Satzungen von Kirchenkreisen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.“

4. Nach § 22 wird folgender Teil eingefügt:

**„Vierter Teil: Personalverwaltung“.**

**§ 23 Einheitliche Durchführung der Gehaltsabrechnung**

(1) Die Gehaltsabrechnung wird für alle kirchlichen Körperschaften über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche (ZGAS) einheitlich durchgeführt.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Leistungen der ZGASSt in Anspruch zu nehmen.

(3) In einer Ausführungsverordnung (§ 24) werden insbesondere nähere Regelungen zu den Leistungen der ZGASSt, den Pflichten der Nutzer, den Gebühren für die Leistungserbringung sowie Gewährleistung und Haftung festgelegt.

#### § 24 Genehmigungsvorbehalt

(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn

1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt,
2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird,
3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,
4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.

#### § 25 Zuständigkeit

(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.

(2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.

#### § 26 Zustimmungserfordernis

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.

(2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.

#### § 27 Verfahren zur Erteilung der Zustimmung

(1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.

(3) Im Vertragswerk nach § 24 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.“

5. Der bisherige „Vierte Teil: Schlussbestimmungen“ wird „Fünfter Teil: Schlussbestimmungen“.
6. Die bisherigen Paragraphen „24 bis 26“ werden „28 bis 30“.

## **Artikel 2** **Änderung des Kreiskirchenamtgesetzes**

Das Kreiskirchenamtgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318), geändert durch Kirchengesetz am 14. April 2018 (ABl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3a** **Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden**

(1) Die Kreiskirchenämter sind verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich zu unterstützen.

(2) Die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Kreiskirchenämter erfolgt

1. von Amts wegen für
  - a. die Personalverwaltung der Kirchengemeinden,
  - b. das Meldewesen/ die Statistik,
  - c. die Verwaltung der Grundstücke der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Haus- und Wohnungsverwaltung,
  - d. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
  - e. die Arbeitssicherheit,
2. auf Antrag der Kirchengemeinden insbesondere für
  - a. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Gemeindebeitragsverwaltung,
  - b. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge ohne Übertragung der Kassenführung,
  - c. die Haus- und Wohnungsverwaltung,
  - d. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.

Für die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bedarf es in den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz keines Antrages der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, für die

Aufgaben nach Satz 1 Nummern 2 Buchstabe a, b und d die Leistungen eines Kreiskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten. Bezüglich der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d gilt dies nur, wenn die Aufgabe auch nicht von der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet (Pfarrbereich) bzw. in der die Regionalkasse geführt wird (Region) wahrgenommen werden kann,

(3) Die Kreiskirchenämter vertreten die Kirchengemeinden in Angelegenheiten der steuerlichen Erfassung und der Umsatzsteuer gegenüber den Landesfinanzbehörden. Soweit die Vertretung eine Empfangsvollmacht umfassen soll, bedarf es hierfür eines Beschlusses des Kreiskirchenrates für die im Kirchenkreis belegenen Kirchengemeinden. Der Beschluss kann im Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden nur einheitlich gefasst werden.

(4) Über die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Fälle hinaus sollen die Kreiskirchenämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag einer Kirchengemeinde weitere Aufgaben übernehmen. Zum Aufgabenumfang und zu dessen Finanzierung ist eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 Nummer 4.

(5) Die abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde bleibt jeweils unberührt.“

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „der Friedhofsverordnung“ durch die Worte „dem Friedhofsgesetz“ ersetzt.

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden werden auf der Grundlage von Gebührensatzungen an der Deckung der Kosten, die für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entstehen, beteiligt.“

### **Artikel 3 Änderung des Finanzgesetzes EKM**

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 7) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten

1. der in einem Pfarrbereich oder

2. der in einer durch Beschluss der Kreissynode errichteten Region

verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet bzw. in der die Regionalkasse geführt wird, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder. Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leistungen der Pfarrsitzgemeinde oder der

Kirchengemeinde, die die Regionalkasse führt, in Anspruch zu nehmen, wenn sie Aufgaben nicht mehr eigenständig wahrnehmen möchten; es sei denn die Aufgaben sind gemäß § 3a Absatz 2 Sätze 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetz verpflichtend dem Kreiskirchenamt zu übertragen.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) außer Kraft.

Erfurt, den [..]  
(Az. 7605-01:0003)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

## **Begründung:**

### 1. Inhalt der Änderungen

Insbesondere aus Anlass der Umsatzsteuer sind folgende Änderungen in den Kirchengesetzen erforderlich:

- § 22 VVwAufsG (Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion) hat sich nicht bewährt und wird in (neu) § 23 VwAufsG (Anzeigeverfahren) integriert. Als neue Anzeigepflicht beim Landeskirchenamt werden Gebührensatzungen von Kirchenkreisen aufgenommen.
- Aufnahme eines Benutzungszwangs für die Leistungen der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) im (neu) Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz -die Ausführungsbestimmungen werden hierzu werden als gesonderte Verordnung erlassen; Entwurf ist im Anhang beigefügt. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Arbeitsrechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz ohne inhaltliche Änderung in den neuen Abschnitt des Gesetzes zur Personalverwaltung übernommen
- Der Katalog in § 3a Abs.2 KKAG wird an § 15 FG/ AFG angepasst und Regelungen zum Benutzungszwang bestimmter Leistungen in den KKÄ eingeführt. Damit sollen insbesondere Kostenverrechnungssätze der Kreiskirchenämter zukünftig nicht der Umsatzsteuer unterworfen sein.
- Die Aufgaben der Arbeitssicherheit werden als neue Pflichtaufgabe der Kreiskirchenämter für die Kirchengemeinden in ihrem Bereich definiert und ab 2023 aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Die Kosten sind in der bisherigen Haushaltsplanung der Landeskirche für das Jahr 2023 noch nicht eingeplant und werden deshalb entweder durch Überschreitung des Haushaltsansatzes – überplanmäßige Ausgabe (Beschluss HFA) – oder Entnahme aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage gedeckt.
- Die KKÄ werden gesetzlich ermächtigt die Kirchengemeinden gegenüber den Finanzämtern aus Anlass der Umsatzsteuer zu vertreten und die steuerliche Erfassung vorzunehmen.
- Im Finanzgesetz werden bei den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen auch Kostenverrechnungen zwischen Kirchengemeinden einer Region aufgenommen. Auch hierfür wird ein Benutzungszwang eingefügt.

### 2. Gesetzesbegründung

Die Änderungen im Einzelnen sowie Erläuterungen zum Änderungsbedarf ergeben sich aus der Synopse zu den einzelnen Änderungen.

### 3. Stellungnahmeverfahren

Am Stellungnahmeverfahren haben sich beteiligt:

- Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- Kirchenkreis Gera
- KKA Eilenburg
- KKA Erfurt
- Juristenkonferenz im Landeskirchenamt (JK)
- Vorstand der AG der Amtsleiter
- Referat F4 (Grundstücke) im Landeskirchenamt

Die einzelnen Stellungnahmen und die daraus folgenden Auswirkungen/ Änderungen ergeben sich aus den nachfolgenden Drucksachen.

## **Anhang:**

### **Ausführungsverordnung zur Einheitlichen Durchführung der Gehaltsabrechnung durch die ZGASt vom ...**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 05. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit §§ 23 Absatz 3 und 24 Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz -VwAufsG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Verordnung beschlossen:

#### **Abschnitt I Grundlage und Geltungsbereich**

- (1) Die Gehaltsabrechnung wird gemäß § 23 VwAufsG für alle kirchlichen Körperschaften über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) einheitlich durchgeführt. Die Inanspruchnahme der Leistungen der ZGASt ist für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.
- (2) Nutzer der Leistungen der ZGASt im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitgeber und die vom Arbeitgeber beauftragten oder per Gesetz verpflichteten personalführenden Stellen.

#### **Abschnitt II Leistungen der ZGASt**

##### **§ 1**

##### **Lohn- und Gehaltsabrechnung**

- (1) Die ZGASt übernimmt die Brutto- und Nettoermittlung der Lohn- und Gehaltsabrechnung unter Berücksichtigung der tariflichen und gesetzlichen Anforderungen sowie die Zahlbarmachung der Bezüge der Zahlungsempfänger und der termingebundenen Überweisungen an die Krankenkassen, die Minijob-Zentrale, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Zusatzversorgungskassen und die Finanzämter.
- (2) <sup>1</sup>Bei Ersterfassung der notwendigen Daten informiert die ZGASt umfassend über alle Punkte der Zusammenarbeit. <sup>2</sup>Hierzu zählen:
  - a) Informationen zu Grundsatzfragen, die mit der Umstellung auf EDV verbunden sind,
  - b) Einzugsverfahren der Bruttopersonalkosten,
  - c) Überweisung der Bezüge,
  - d) Einbehalt und Überweisung der gesetzlichen Abzüge,
  - e) Weitere Zusammenarbeit mit dem Finanzamt, den Krankenkassen, den Zusatzversorgungskassen und den sonstigen Beitragsempfängern,
  - f) Einweisung in die Form des Änderungsdienstes,
  - g) Erläuterung der Monatsabrechnung.
- (3) Die ZGASt prüft alle Daten der Ersterfassung durch umfangreiche Plausibilitäten auf logische Richtigkeit und bereinigt nach Rücksprache mit dem Nutzer etwaige Fehler.
- (4) <sup>1</sup>Die ZGASt stellt die Daten, die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung notwendig sind, zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies sind:

- a) Arbeitgeberdaten,
- b) Bruttotabellenwerk,
- c) Beitragstabelle,
- d) Steuertabelle,
- e) Drittempfängerdaten,
- f) Buchungsdaten.

3Sie bearbeitet die Plausibilitäten, die vor jeder Abrechnung die Lohn- und Gehaltsdaten auf logische Richtigkeit prüfen.

- (5) Die ZGASSt stellt in Absprache mit dem Nutzer sicher, dass die nachstehend aufgeführten tariflichen Abhängigkeiten bei der Bruttoermittlung berücksichtigt werden:
- a) Stufensteigerungen,
  - b) Anpassung von tariflichen Zulagen,
  - c) kinderbezogene Besitzstände mit Fristabläufen,
  - d) Zahlung von (ggf. befristeten) Zulagen,
  - e) Überstunden- und Mehrarbeitsvergütung, Bereitschaftsdienst, Zeitzuschläge etc.,
  - f) Zahlbarmachung der Krankenbezüge,
  - g) Berechnung der Sonderzuwendungen und Jahressonderzahlung,
  - h) Zahlbarmachung von Zuschüssen zum Kranken- und Mutterschaftsgeld,
  - i) Einarbeitung von Privatabzügen,
  - j) Berechnung von Altersteilzeiten.

## § 2

### Steuer und Lohnsteueranmeldung

- (1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das steuerpflichtige Entgelt unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen. 2Sie berechnet die Lohn- und Kirchensteuern sowie den Solidaritätszuschlag und führt diese an das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt ab. 3Die rechnerische und sachliche Richtigkeit ist durch den Nutzer zu prüfen. 4Im Dezember erfolgt gegebenenfalls ein interner Lohnsteuerjahresausgleich.
- (2) 1Bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung stellt die ZGASSt dem Nutzer die Steuerdaten in Form der Digitalen Lohnschnittstelle zur Verfügung. 2Die Steuerprüfung erfolgt in der lohnsteuerlichen Betriebsstätte.

## § 3

### Beitragsberechnung und Meldeverfahren in der Sozialversicherung

- (1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. 2Sie berechnet die Sozialversicherungsbeiträge und führt diese an die entsprechenden Sozialleistungsträger ab. 3Sie erstellt Beitragsnachweise und übermittelt diese an die Sozialleistungsträger.
- (2) 1Die ZGASSt führt das komplette DEÜV-Meldeverfahren in der Sozialversicherung inklusive der Übermittlung von Berufsgenossenschaftsdaten durch. 2Sie übernimmt die Antragstellung nach dem AAG und die Erstellung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen. 3Die Überwachung der Entgeltfortzahlung liegt beim Nutzer.
- (3) Die Betriebsprüfungen in der Sozialversicherung werden bei den Nutzern vor Ort durchgeführt.



## § 4

### Beitragsberechnung und Meldeverfahren für die Zusatzversorgung

- (1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das Zusatzversorgungs- pflichtige Entgelt nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. 2Sie berechnet die Zusatzversorgungsumlage und führt diese an die Zusatzversorgungseinrichtung ab.
- (2) Die ZGASSt führt das Meldeverfahren in der Zusatzversorgungskasse durch.

## § 5

### Einbehalte im Privatabzugsbereich

- (1) Die ZGASSt berechnet und überweist pro Personalfall weitere gesetzliche Abzüge und Abzüge an kirchliche Einrichtungen, wie z. B.
  - a) Abführung der Dienstwohnungsvergütung,
  - b) Abführung von Sachbezügen,
  - c) Abführung des Mietwertes für Personalunterkünfte,
  - d) Tilgung von Darlehen,
  - e) Abführung von Mitarbeiterhilfen und Spenden kirchlicher Art.
- (2) 1Bei Pfändungen bietet die ZGASSt eine begleitende Sachbearbeitung an. Sie berechnet und überweist den pfändbaren Teil des Einkommens an die Gläubiger. 2In Streitfällen steht es der ZGASSt frei, die Sachbearbeitung durch Rücküberweisung an den Nutzer abzugeben.

## § 6

### Bescheinigungswesen

Die ZGASSt erstellt auf Anfrage Bescheinigungen, die durch das Rechenzentrum über die Software zur Verfügung gestellt werden.

## § 7

### Fertigen der Arbeitspapiere

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters werden durch die ZGASSt folgende Leistungen übernommen:

- a) Meldung der Steuerdaten an das zuständige Finanzamt,
- b) Abmeldung in der Sozialversicherung,
- c) Abmeldung in der Zusatzversorgung.

## § 8

### Dienstleistungen der ZGASSt zum Jahreswechsel

Die ZGASSt hat übernimmt zum Jahreswechsel folgende Leistungen:

- a) Meldung der Steuerdaten an das zuständige Finanzamt,
- b) Unterstützung bei der Überprüfung aller sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter im Hinblick auf Über- oder Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- c) Erstellung von Lohnkonten gemäß EStG,
- d) Maschinelles Meldeverfahren an die Berufsgenossenschaften,
- e) Vorbereiteter Schwerbehinderten - Nachweis nach § 10 des Schwerbehindertengesetzes,
- f) Jahresmeldungen für die Zusatzversorgungskassen,

- g) Jahresentgeltbescheinigungen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

## § 9

### Sonderauswertungen und sonstige Dienstleistungen

- (1) <sup>1</sup>Auf Anfrage können individuelle Auswertungen erstellt werden. <sup>2</sup>Hierfür fällt eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr an. <sup>3</sup>Die Stundensätze hierfür werden jährlich von der ZGASSt festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Über die ZGASSt kann beim Kommunalen Rechenzentrum Südwestdeutschland ein kostenpflichtiger Zugang zum elektronischen Archiv der Lohn- u. Gehaltsabrechnung beantragt werden. <sup>2</sup>Kostenerstattung und Nutzungsregeln werden hierzu durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzer geregelt.

## **Abschnitt III**

### **Pflichten der Nutzer**

## § 10

### Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen

- (1) Der Nutzer teilt der ZGASSt alle für die Be- und Abrechnung eines Personalfalles erforderlichen Daten mit.
- (2) Bei der Ersterfassung einer Einrichtung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Angaben zu Nutzerdaten,
  - Vollmacht zum Einzug der Bruttopersonalkosten,
  - Angaben zu den einzelnen Personalfällen.
- (3) Bei neu hinzukommenden Personalfällen sind einzureichen:
- Neueinstellungsformular mit den angegebenen Ergänzungen,
  - gegebenenfalls Erklärung zum Ortszuschlag,
  - gegebenenfalls Kindergeldnachweise bzw. Schul-, Studien- und Ausbildungsbescheinigungen bei über 18jährigen Kindern,
  - Angaben über die Lohnsteuerabzugsmerkmale,
  - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse,
  - gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises,
  - gegebenenfalls Kopie des Rentenbescheides,
  - gegebenenfalls Antrag zu vermögenswirksamen Leistungen (Blatt für den Arbeitgeber),
  - alle für die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger erforderlichen Unterlagen.

## § 11

### Änderungsmeldungen

- (1) Jede Veränderung ist der ZGASSt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Veränderungsmeldungen können per Post, per Fax oder im VPN-Netz der Landeskirche per verschlüsselter E-Mail geschickt werden.

## § 12 Prüfung der Unterlagen

- (1) 1Der Nutzer ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. 2Beanstandungen sind innerhalb folgender Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Arbeiten unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen:
- a) bei Arbeiten, die monatlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von 4 Arbeitstagen,
  - b) in anderen Fällen innerhalb von 10 Arbeitstagen.
  - c) 1Nicht offensichtliche Mängel müssen der ZGASSt ebenfalls innerhalb der oben genannten Fristen mitgeteilt werden; die Fristen beginnen mit der Feststellung des Fehlers beim Nutzer. 2Nach Ablauf der Fristen gemäß a) und b) gilt die Bearbeitung als angenommen.

## § 13 Weitere Pflichten

- (1) 1Der Nutzer ist der Ansprechpartner für Nachfragen der Mitarbeiter und alleiniger Ansprechpartner der ZGASSt bei Rückfragen. 2Eine Bearbeitung von Anfragen von Mitarbeitern erfolgt durch die ZGASSt nicht. 3Dem Nutzer obliegt die Weiterleitung der kuvertierten Gehaltsmitteilungen und gegebenenfalls weiterer Dokumente an die Mitarbeiter.
- (2) Bei Änderung der Steuer- oder Betriebsnummer, Bankverbindung oder Ähnlichem informiert der Nutzer unverzüglich die ZGASSt.

## **Abschnitt IV Kosten**

### § 14 Kosten

- (1) 1Alle durch die Arbeit der ZGASSt entstehenden Kosten werden im Verhältnis der abzurechnenden Personalfälle auf die jeweiligen Nutzer umgelegt. 2Hierzu wird jährlich von der ZGASSt ein Fallpreis festgelegt und den Nutzern mitgeteilt.
- (2) 1Die Berechnung des Fallpreises erfolgt monatlich. 3Der Fallpreis wird zusammen mit den Bruttopersonalkosten eingezogen.

## **Abschnitt V Gewährleistung und Haftung**

### § 15 Gewährleistung und Haftung

- (1) 1Fehlerhafte Leistungen, die aus unrichtigem Funktionieren der Datenverarbeitungsanlagen, durch Beschäftigte der ZGASSt oder durch sonstige von der ZGASSt zu vertretenden Umständen entstehen, die den Wert oder die Tauglichkeit der Leistungen nicht unerheblich mindern, wird

die ZGASSt auf eigene Kosten nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Nutzers in angemessener Frist berichtigen. 2Die ZGASSt ist berechtigt, bei rechtzeitiger Beseitigung der Fehlerursache die unterbliebenen oder fehlerhaften Abrechnungen bei der Bearbeitung eines späteren Zeitabschnitts nachzuholen oder zu korrigieren.

- (3) 1Die Nutzer sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gelieferten Daten verantwortlich. 2Die ZGASSt ist nicht verpflichtet, die gelieferten Daten zu überprüfen oder Stichproben durchzuführen.
- (2) 1Für Schäden, die durch Ausführung eines Auftrages aufgrund einer gesonderten Anweisung des Nutzers oder einer unrichtigen Datenmitteilung entstehen, haftet die ZGASSt nicht, sofern nicht die ZGASSt die Gefahr des Schadeneintritts erkennen musste. 2Weist die ZGASSt auf die Gefahr eines möglichen Schadens hin und hält der Nutzer gleichwohl seine Ausführungsanweisung oder Datenmitteilung aufrecht, so ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

## **Abschnitt VI**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 16

##### Überleitung der privatrechtlichen Verträge

Die bisher geltenden privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der ZGASSt und den Nutzern werden in das Benutzungsverhältnis gemäß § 23 VVwAufsG übergeleitet und als öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse weitergeführt.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.